

## AMTLICHER TEIL

### Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen

*Bek. d. MK v. 12.7.2012 – 14-03 402/1 –*

*(Abdruck aus Nds. MBl. S. 589)*

In der **Anlage** wird die Neufassung des Gestellungsvertrages mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. ●/2012 S. 1

#### Anlage

#### **Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen**

Zwischen

dem Land Niedersachsen  
– vertreten durch den  
Niedersächsischen Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den  
Niedersächsischen Kultusminister –

und

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,  
der Evangelisch-reformierten Kirche,  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Schaumburg-Lippe

– jeweils vertreten durch den Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen –

wird in dem Bestreben, die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen nach den in Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) festgestellten Grundsätzen sicherzustellen, Folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Gegenstand des Vertrages

(1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten, und dass diese Aufgabe im Allgemeinen durch im Landesdienst stehende, für den Religionsunterricht ausgebildete Lehrkräfte erfüllt werden soll.

(2) Zur Behebung des Mangels an Lehrkräften für den Religionsunterricht werden die Kirchen das Land nach Möglichkeit unterstützen, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, und sich bemühen, für die allgemein bildenden öffentlichen Schulen auf Ansuchen der Niedersächsischen Landesschulbehörde und für die berufsbildenden öffentlichen Schulen auf Ansuchen der Schulen kirchliche Amtsträger zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer kirchlichen Ausbildung geeignet sind, den Religionsunterricht an diesen Schularten zu erteilen (katechetische Lehrkräfte).

(3) Die Beschäftigung von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Lehrpersonen für das Fach Religion im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis des Landes wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

#### § 2

##### Katechetische Lehrkräfte

(1) Als katechetische Lehrkräfte kommen in Betracht

1. für den Religionsunterricht an Gymnasien einschl. Abendgymnasien und Kollegs, an gymnasialen Oberstufen von Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen sowie Oberschulen, am Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule oder der Oberschule und an den Beruflichen Gymnasien

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung,
  - b) sonstige kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem durch Hochschulprüfung oder erster theologischer Prüfung abgeschlossenen theologischen Hochschulstudium,
2. für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen (ohne Berufliche Gymnasien) die unter Nummer 1 genannten Personen sowie Diakoninnen und Diakone, wenn sie eine entsprechende Qualifikation zur Erteilung von Religionsunterricht erworben und die Kirchenbehörde entweder nach einem Abschlusskolloquium im Beisein einer Vertreterin oder eines Vertreters des Kultusministeriums oder im Einverständnis mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht festgestellt hat,
  3. für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real-, und Förderschulen sowie Oberschulen (ohne gymnasiale Oberstufe bzw. ohne den Gymnasialzweig der Oberschule), Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen (ohne gymnasiale Oberstufe bzw. ohne den Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule)
    - a) die unter Nr. 1 und 2 genannten Personen,
    - b) in Ausnahmefällen Diakoninnen und Diakone, die nicht unter Nr. 2 fallen, wenn die Kirchenbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht an der betreffenden Schulart bestätigt hat.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages zum Gestellungsvertrag bereits beschäftigten kirchlichen Lehrkräfte können weiterbeschäftigt werden, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen. Die Kirchenbehörde, die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildenden Schulen können die Weiterbeschäftigung vom erfolgreichen Besuch eines Fortbildungskurses abhängig machen.

### § 3

#### Gestellung

- (1) Die Kirchen stellen die katechetischen Lehrkräfte aufgrund dieses Gestellungsvertrages gegen ein Gestellungsgeld (§ 5) zur Verfügung.
- (2) Die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildende Schule teilt den zuständigen Kirchenbehörden rechtzeitig den durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Auch die Kirchenbehörden unterrichten die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildende Schule, wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht planmäßig erteilt wird.
- (3) Die Kirchenbehörden benennen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule die für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen katechetischen Lehrkräfte im Einzelfall unter Beifügung eines Personalbogens (nach Muster der Anlage 1).
- (4) Die von den Kirchenbehörden benannten katechetischen Lehrkräfte erhalten von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule einen Unterrichtsauftrag (nach Muster der Anlage 2), in dem – im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden – insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer der Beauftragung festgelegt werden. Den Kirchenbehörden wird eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages übersandt. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, die mindestens 12 Unterrichtsstunden wöchentlich erteilen, wird der Unterrichtsauftrag ohne Bindung an eine Einsatzschule für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Die Möglichkeit der Kündigung vor Ablauf der 3 Jahre besteht, wenn der Religionsunterricht unmittelbar nach Beendigung des gekündigten Unterrichtsauftrages in vollem Umfang durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte erteilt werden kann. § 6 Nr. 2 gilt entsprechend. Bei nachgewiesenem Bedarf kann der Unterrichtsauftrag verlängert werden.
- (5) Die Schulleitungen nehmen bei der Festlegung des Stundenplanes Rücksicht auf die berechtigten Wünsche, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben, wenn die katechetischen Lehrkräfte nicht ausschließlich im Schuldienst tätig sind.
- (6) Bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der katechetischen Lehrkräfte werden die Kirchenbehörden im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule für eine angemessene Vertre-

tung Sorge tragen. Die Verpflichtung, eine Vertretung zu stellen, entfällt, wenn die katechetischen Lehrkräfte im Einvernehmen zwischen den Kirchenbehörden und der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder den berufsbildenden Schulen an Fortbildungs- oder sonstigen Maßnahmen, die im Interesse des Landes liegen, teilnehmen oder mitwirken.

### § 4

#### Rechtsstellung der katechetischen Lehrkräfte

- (1) Die katechetischen Lehrkräfte treten in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Lande Niedersachsen. Die Dienstverhältnisse zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und den katechetischen Lehrkräften bleiben unberührt. Sie erteilen den Religionsunterricht im Rahmen des kirchlichen Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen des kirchlichen Dienstauftrages innerhalb ihres bestehenden kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnisses. In begründeten Ausnahmefällen können katechetische Lehrkräfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 über den dienstlichen kirchlichen Auftrag hinaus, mit der Erteilung von Religionsunterricht von der Kirche beauftragt werden.
- (2) Die katechetischen Lehrkräfte unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleitungen nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, die in den einzelnen Schularten gelten.
- (3) Die katechetischen Lehrkräfte erhalten Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen für Lehrkräfte. Der Urlaub gilt als durch die Ferien abgegolten. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

### § 5

#### Gestellungsgeld

- (1) Die Kirchen erhalten für die Gestellung der katechetischen Lehrkräfte ein monatliches Gestellungsgeld wie folgt:
    1. Für Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis, die an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Schulen beschäftigt werden, erstattet das Land den Kirchen entsprechend ihrem von der Kirche erteilten Dienstauftrag nach Umfang der Beschäftigung als katechetische Lehrkraft die nach kirchlichem Recht zustehenden anteiligen jährlichen Bruttodienstbezüge, jedoch höchstens die Dienstbezüge einer Studienrätin oder eines Studienrates im Endgrundgehalt der BesGr. A 13 der Bundesbesoldungsordnung. Zusätzlich zu diesen Dienstbezügen erstattet das Land Niedersachsen den Kirchen gemessen an dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang einen Beitrag zu den Versorgungslasten sowie der sonstigen Kosten in Höhe von 28 v. H.
    2. Für alle nicht unter Nummer 1 fallenden katechetischen Lehrkräfte erhalten die Kirchen das jährliche Bruttoentgelt, dass diesen katechetischen Lehrkräften nach den kirchlichen Bestimmungen zusteht, höchstens jedoch in Höhe des Bruttoentgelts, dass vergleichbaren tariflich beschäftigten Lehrkräften im Landesdienst zustehen würde. Bei der Berechnung des Gestellungsgeldes ist die Stufenzuordnung nach den jeweiligen kirchlichen Bestimmungen zugrunde zulegen. Für Lehrkräfte, die nicht mit der vollen Regelstundenzahl beschäftigt werden, wird das monatliche Bruttoentgelt anteilmäßig nach dem Verhältnis der Zahl der erteilten Stunden zu der Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden gewährt.
- Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, vermögenswirksame Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhalten die Kirchen ferner 28 v. H. des zu zahlenden Betrages.
- Für entgeltgeringfügig beschäftigte katechetische Lehrkräfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches IV erhalten die Kirchen einen Pauschalbetrag in Höhe von 28 v. H. des zu erstattenden Betrages. Bei diesem Erstattungssatz ist der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung in Höhe von 15 v. H. und jener zur Krankenversicherung in Höhe von 13 v. H. berücksichtigt worden.
- Für die Zusatzversorgung wird der Anteil des Landes für die VBL in Höhe von 6,45 v. H. berücksichtigt.
- Beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sind dabei die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertra-

ges geltenden Beitragssätze für die einzelnen Sozialversicherungszweige zugrunde zu legen. Gleiches gilt für den Anteil des Landes zur Zusatzversorgung.

Steigen oder sinken die Arbeitgeberanteile insgesamt um mindestens 1 v. H., so kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Pauschalbeträge auch ohne förmliche Änderung des Vertragstextes entsprechend angepasst werden.

3. Für katechetische Lehrkräfte, die mit Einverständnis der Kirche über ihren kirchlichen dienstlichen Auftrag oder ihr kirchliches Beschäftigungsverhältnis hinaus Religionsunterricht erteilen, erstattet das Land Niedersachsen den Kirchen die Vergütung, die entsprechenden nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräften im Landesdienst in der jeweiligen Schulform nach den jeweils gültigen Bestimmungen für die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte zustehen würde.

(2) Besteht der Anspruch auf das Gestellungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Gestellungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Wird eine katechetische Lehrkraft vorübergehend — z. B. bei Erkrankung — durch eine entsprechende katechetische Lehrkraft vertreten, so ändert sich das Gestellungsgeld dadurch nicht.

(4) Wird bei Erkrankung einer katechetischen Lehrkraft eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht gestellt, so wird das Gestellungsgeld

1. für Pfarrerinnen und Pfarrer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und für die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte — wenn sie mit den vollen verbindlichen Unterrichtsstunden (Regelstunden) der entsprechenden beamteten Lehrkräfte des Landes im Schuldienst beschäftigt werden — für die Dauer von drei Monaten,
2. in den übrigen Fällen nur für die Dauer von sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Unterrichtsauftrages hinaus.

Dies gilt auch für eine Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landes über die Inanspruchnahme von Ferienzeiten für Kur- oder Sanatoriumsaufenthalte von Lehrkräften Anwendung.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer oder die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte wird — wenn sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an öffentlichen Schulen im Rahmen des Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen — das Gestellungsgeld auch weitergezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub zur Durchführung einer verordneten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur; § 9 b der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung gilt entsprechend. Im Übrigen findet Satz 3 Anwendung.

(5) Wird für die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gezahlt, so werden die entsprechenden Aufwendungen für die Dauer der Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des MuSchG auf Antrag im Rahmen des Gestellungsgeldes erstattet. Diese Regelung gilt nur für katechetische Lehrkräfte, die ausschließlich zur Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen des Gestellungsvertrages beschäftigt werden.

(6) Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulferien genommen wird, entfällt die Zahlung des Gestellungsgeldes, soweit keine Vertretung gestellt wird.

(7) Gestellungsgeld wird fortgezahlt bei der Teilnahme von katechetischen Lehrkräften an Fortbildungs- und sonstigen Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 6 und bei der Gewährung von Sonderurlaub nach der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung, wenn hiernach eine Weitergewährung der Bezüge vorgesehen ist sowie für die Teilnahme

1. an Sitzungen der Verfassungsorgane oder Verwaltungsgremien der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört,
2. an Tagungen der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft auf Anforderung der Kirchenleitung als Mitglied einer Delegation oder eines Verwaltungsgremiums der Kirche teilnimmt,

3. an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages.

Dies gilt auch in Fällen, in denen Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die Dauer einer Arbeitsbefreiung gemäß § 29 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder unter Berücksichtigung der ergänzenden kirchlichen Bestimmungen haben.

(8) Die von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule beauftragte Stelle veranlasst die Zahlung des Gestellungsgeldes für den laufenden Monat an die von den Kirchen angegebenen Kassen. Die Zahlung des Gestellungsgeldes kann — nach Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule und der Kirchenbehörde — auch viertel- oder halbjährlich erfolgen. Bei dieser Zahlungsweise kann den Kirchen zu Beginn des Zahlungszeitraumes ein Abschlag in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlich zu erwartenden Gestellungsgeldes gewährt werden. Kommt es bei der Abrechnung des Gestellungsgeldes zu Überzahlungen, sind die Kirchen verpflichtet, das Gestellungsgeld insoweit zu erstatten. Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, das auf Unterrichtsaufträgen beruhende und im Einzelfall von den Kirchen nicht angeforderte Gestellungsgeld nachträglich zu gewähren. Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Verzinsung solcher Ansprüche.

Die Kirchenbehörden teilen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule die für die Erstattung des Gestellungsgeldes im Einzelfall notwendigen Angaben mit und übersenden diesen regelmäßig eine spezifizierte Nachweisung über das zu erstattende Gestellungsgeld.

(9) Reisekosten, Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung erstattet das Land den katechetischen Lehrkräften unmittelbar nach den für seine Lehrkräfte geltenden Bestimmungen.

(10) Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den Kirchen.

## § 6

### Unterrichtsauftrag

Der Unterrichtsauftrag (§ 3 Abs. 4) endet

1. mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde verkürzt oder verlängert werden,
2. durch Kündigung seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule oder der Kirchenbehörde, wenn er unbefristet erteilt ist; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres,
3. durch Widerruf seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde und nach Anhörung der Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben,
4. mit Ablauf dieses Gestellungsvertrages.
5. bei begründetem kirchlichem Bedarf auf Veranlassung der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule. Während des laufenden Schuljahres hat die Kirchenbehörde für die Gestellung einer entsprechenden Ersatzkraft Sorge zu tragen.

## § 7

### Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsschließenden werden etwa auftauchend Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. 8. 2012 in Kraft und ersetzt den bisherigen Gestellungsvertrag vom 1. 8. 1967 in der Fassung die dieser durch die Änderungsverträge vom 28./29. 9. 1977 vom 25. 8./21. 12. 1987, vom 22./27. 12. 1993 und vom 15./23. 4 2002 erlangt hat. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres gekündigt wird.

Hannover, den 29. 6. 2012

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Kultusminister

gez. Dr. Althusmann

Hannover, den 29. 6. 2012

Für den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Der Vorsitzende des Rates      Die Leiterin der Geschäftsstelle  
gez. Landesbischof Meister      gez. Oberlandeskirchenrätin  
Radtke

Anlage 1  
(zu § 3 Abs. 3 des Vertrages)

— Muster für Personalbogen —

**Personalbogen**  
**I. Personalangaben**

Name: ..... Vorname: .....  
Geburtstag: ..... Geburtsort: .....  
Kirchliche Amts- oder Dienstbezeichnung: .....  
Kirchliche Dienststelle: .....  
Wohnort: ..... Straße: .....

**II. Berufsausbildung**  
(einschließlich Studium und kirchliche Ausbildung)

Art der Ausbildung	Abgelegte Prüfungen
.....	.....

Anlage 2  
(zu § 3 Abs. 4 des Vertrages)

— Muster für Unterrichtsauftrag —

....., den .....

Niedersächsische Landes-  
schulbehörde/berufsbildende  
Schule

Herrn/Frau  
.....  
.....  
.....

Betr.: Erteilung von Religionsunterricht

Im Einvernehmen mit .....  
(Kirchenbehörde)

beauftragte ich Sie hiermit, mit Wirkung vom .....  
bis auf weiteres/bis zum ..... wöchentlich  
..... Stunden evangelischen Religionsunterricht an  
..... in ..... zu erteilen.  
(Schule)

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen Sie der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Für den Unterrichtsauftrag gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gestellungsvertrages vom .....

## Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

*RdErl. d. MK v. 31.7.2012 – 15-80 001/3 - VORIS 22410 -*

Bezug: RdErl. „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7.7.2011 (SVBl. S. 268) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2012 wie folgt geändert:

### 1. Senkung der Schülerhöchstzahl im 1. und 3. Schuljahrgang an Grundschulen

In der Tabelle unter Ziffer 3.1 wird in der Zeile „Grundschule“ die Zahl „28“ durch die Zahl „26“ ersetzt und zusätzlich die folgende Fußnote 2 bei „Grundschule“ unter der Tabelle gesetzt:

„<sup>2)</sup> Aufsteigend ersetzt die Zahl 26 die Zahl 28 beginnend im 1. und 3. Schuljahrgang ab dem Schuljahr 2012/2013.“

Unter Ziffer 3.2 wird in der Tabelle bei „Grundschulen“ die Zahl „26“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

Unter Ziffer 4 werden in der Tabelle zum Absatz „Klassen in Eingangsstufen an Grundschulen und kombinierte Klassen“ die Werte in der Spalte Grundschule „bis 19“, „20-25“ und „26“ ersetzt durch die Werte „bis 17“, „18-23“ und „24“.

### 2. Senkung der Schülerhöchstzahl im 10. Schuljahrgang an Gymnasien

Unter Ziffer 3.1 in der Tabelle wird in der Zeile „Gymnasium bis zum 10. Schuljahrgang <sup>1)</sup>“ die Zahl „10.“ durch die Zahl „9.“ ersetzt. Unterhalb dieser Zeile wird folgende Zeile angefügt:

„Gymnasium im 10. Schuljahrgang (Einführungsphase)“ „26“.

Unter Ziffer 3.3 Absatz 2 wird der erste Satz „Können im 1. Schuljahrgang im ersten Schulhalbjahr und im 5. Schuljahrgang und in der Einführungsphase im neunjährigen Bildungsgang im gesamten Schuljahr...“ wie folgt geändert: „Können im 1. Schuljahrgang im ersten Schulhalbjahr sowie im 5. Schuljahrgang und in der Einführungsphase im gesamten Schuljahr ...“.

### 3. Klassenneubildung im achtjährigen Bildungsgang

Unter Ziffer 3.4 wird im 1. Absatz folgender Satz angefügt:

„Davon abweichend sollen im Gymnasium und im Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen Klassen nur nach dem 6. und nach dem 9. Schuljahrgang umgebildet werden.“

### 4. Lehrerstunden für den Grundbedarf der Einführungsphase an Integrierten Gesamtschulen und der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen (neunjähriger Bildungsgang)

Unter Ziffer 4 wird in der ersten Tabelle bzgl. Einführungsphase und Qualifikationsphase bei „IGS“ folgende Fußnote 1 gesetzt:

„<sup>1)</sup> Bis einschließlich Schuljahr 2015/2016 werden 31 Stunden für die Schülerpflichtstunden in der Einführungsphase an der Integrierten Gesamtschule und an der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule zugewiesen.“

## Bewerbung und Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst, an Europäische Schulen und an Auslandsschulen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

RdErl. d. MK v. 30.7.2012 – 33-84020 - VORIS 20411 -

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“ v. 20.12.2011 (Nds. MBl. 2012 S. 74; SVBl. 2012 S. 115) - VORIS 20411 -

b) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zu Verfahren und Zuständigkeiten bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen der Lehrkräfte“ v. 6.2.2012 (SVBl. S. 158) - VORIS 20411 -

### I. Rechtsgrundlagen

1. Für die Bewerbung und Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst, an Europäische Schulen und an Auslandsschulen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung (BMVg) gelten folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK):

- „Rahmenstatut für die Tätigkeit deutscher Lehrkräfte im Ausland“ -Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Kultusministern der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – (Beschluss der KMK vom 6.5.1994; vereinbart mit dem Auswärtigen Amt am 21.12.1994)
- „Grundsätze für Dienstliche Beurteilungen durch den Beauftragten der Kultusministerkonferenz über Lehrkräfte, die aus dem Landesdienst für den Schuldienst im Ausland beurlaubt sind“ (Beschluss der KMK vom 22.1.1998)
- „Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst“ (Beschluss der KMK vom 14.2.1996 i. d. F. vom 23.9.2010)
- „Dauer der Beurlaubung für Lehrkräfte an die Europäischen Schulen“ (Beschluss der KMK vom 7.2.1990 i. d. F. vom 31.8.2000)
- „Nutzung der Auslandskontakte und Auslandserfahrungen der im Ausland tätigen und der aus dem Ausland zurückgekehrten Lehrkräfte“ (Beschluss der KMK vom 6.12.2001)

Diese Regelungen sind in der Beschlussammlung der Kultusministerkonferenz im Luchterhand-Verlag bzw. auf der Internetseite <http://www.kmk.org/dokumentation/veroeffentlichungen-beschluessel/bildung-schule/auslandsschulen.html> abgedruckt; sie gelten auch für niedersächsische Auslandslehrkräfte.

2. Das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA-ZfA) hat dazu weitere Informationen herausgegeben (Merkblätter, Bewerbungsvordrucke und Richtlinien über finanzielle Regelungen). Diese Informationen sind auf der Internetseite [http://www.auslandsschulwesen.de/cdn\\_100/mn\\_2176914/Auslandsschulwesen/Bewerberinformation/bewerbungen-node.html?\\_\\_nmm=true](http://www.auslandsschulwesen.de/cdn_100/mn_2176914/Auslandsschulwesen/Bewerberinformation/bewerbungen-node.html?__nmm=true) abgedruckt; sie gelten auch für niedersächsische Auslandslehrkräfte.

### II. Für die niedersächsischen Lehrkräfte gelten darüber hinaus folgende Regelungen:

1. Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

a) Bewerbungen für eine Verwendung im Auslandsschuldienst als Auslandslehrkraft sind dreifach auf dem Dienstweg

(über die Schule) an die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) zu richten, von wo sie bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen direkt an das BVA-ZfA weitergeleitet werden. Bewerbungen um ausgeschriebene Funktionsstellen (Schulleiterstellen, Fachkonferenzleiterstellen u. a.) werden von der NLSchB dem Niedersächsischen Kultusministerium vorgelegt, das über eine Weiterleitung an das BVA-ZfA entscheidet. Eine erneute Freistellung (Zweitbewerbung) nach früherer Tätigkeit im Ausland ist nur dann möglich, wenn die Lehrkraft sich bei der ersten Tätigkeit im Ausland bewährt hat. Zwischen der Rückkehr in den niedersächsischen Schuldienst und dem Antritt der erneuten Auslandsschuldiensttätigkeit müssen mindestens drei Schuljahre liegen. Aus der Wahrnehmung einer besonderen Tätigkeit im Auslandsschuldienst besteht bei der Rückkehr aus dem Auslandsschuldienst in den niedersächsischen Schuldienst kein Anspruch auf Einweisung in eine herausgehobene Funktionsstelle, sofern eine solche nicht bereits vor Antritt des Auslandsschuldienstes als Beförderungsstelle bekleidet worden ist. Eine Drittbewerbung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bei Zweit- und Drittausschreibungen zulässig.

b) Die Bewerbungsunterlagen umfassen – in dreifacher Ausfertigung – ein formloses Bewerbungsschreiben, den vom BVA-ZfA herausgegebenen Bewerbungsvordruck in der jeweils geltenden Fassung, eine dienstliche Beurteilung sowie einen Lebenslauf. Sie sind ggf. zu ergänzen durch Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, besonders auch im Bereich Deutsch als Fremdsprache oder als Zweitsprache, an Sprachkursen, über die Mitarbeit im Bereich des internationalen kulturellen Austauschs.

c) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen für eine Verwendung im Auslandsschuldienst besonders geeignet und zu einem überdurchschnittlichen pädagogischen und persönlichen Engagement bereit sein. Die Überzeugung, dass die Beurlaubung in den Auslandsschuldienst als eine Anerkennung für bereits erbrachte berufliche Leistung und bereits erwiesene Einsatzbereitschaft anzusehen ist, und die hohen Erwartungen, denen sich die Lehrkraft im Ausland im Dienst und außerhalb des Dienstes stellen muss, machen es erforderlich, an die Bewerberinnen und Bewerber einen strengen Maßstab anzulegen. Bewerbungen werden daher nur an das BVA-ZfA weitergeleitet, wenn die dienstliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers mindestens mit der Rangstufe „entspricht voll den Anforderungen“ (vgl. § 44 Abs. 3 NLVO) beurteilt worden ist.

d) Lehrkräfte haben nur dann Aussicht auf eine Vermittlung an eine deutsche Auslandsschule, wenn sie über ausreichende Unterrichtserfahrungen verfügen. Als ausreichend kann eine Unterrichtstätigkeit von zusammenhängend mindestens drei Schuljahren angesehen werden. Sie sollte möglichst mit einer Klassenleitung verbunden gewesen sein.

e) Lehrkräfte des Lehramts an Gymnasien sollten über Erfahrungen in der Abiturprüfung verfügen; dies gilt auch für Lehrkräfte des Lehramts an berufsbildenden Schulen, sofern sie an einem Beruflichen Gymnasium oder an einer Berufsoberschule unterrichten.

f) Spätestens zwölf Monate vor Ende der Beurlaubung ist der NLSchB der Termin der Rückkehr in den niedersächsischen Schuldienst mitzuteilen.

2. Hinweise für die Schulen und für die Niedersächsische Landesschulbehörde:

a) In den Fällen von Nr. 2.1 des Bezugserlasses zu b) fügt die Schule der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung gemäß Be-

zugelassen zu a) sowie eine Stellungnahme bei und leitet sie der NLSchB zu. Sofern das Beurteilungsergebnis dieses rechtfertigt, ist die Stellungnahme mit der Schlussformel abzuschließen: „Die Bewerberin / der Bewerber erscheint für den Dienst an einer Schule im Ausland „besonders geeignet“ oder „gut geeignet.“ Ferner ist der Zeitpunkt der Freigabe anzugeben. Die NLSchB leitet die Unterlagen an das BVA-ZfA weiter.

b) In den Fällen nach Nr. 2.2 des Bezuserlasses zu b) fügt die NLSchB der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Stellungnahme bei und leitet sie dem Niedersächsischen Kultusministerium zu. Die Bewerbungsunterlagen sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Sofern das Beurteilungsergebnis diese rechtfertigt, ist die Stellungnahme mit der Schlussformel abzuschließen: „Die Bewerberin / der Bewerber erscheint für den Dienst an einer Schule im Ausland „besonders geeignet“ oder „gut geeignet.“ Ferner ist der Zeitpunkt der Freigabe anzugeben. Das Niedersächsische Kultusministerium leitet die Unterlagen an das BVA-ZfA weiter.

c) Bewirbt sich eine Lehrkraft um eine herausgehobene Funktionstätigkeit an einer deutschen Auslandsschule, so ist auch auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers einzugehen, diese Tätigkeit wahrzunehmen.

d) Das Verfahren hinsichtlich einer Beurlaubung mit oder ohne Dienstbezüge bzw. einer Abordnung erfolgt nach dem RdErl. d. MK „Lehrkräfte im Ausland und Lehrkräfte an Europäischen Schulen“ v. 28.7.2011 - 12-8402/1 v. 28.7.2011 und den Regelungen zu den Versorgungszuschlägen sowie den Begleiterlassen zu den jeweiligen Kassenanschlüssen.

e) Die NLSchB übersendet in allen o. a. Fällen dem Niedersächsischen Kultusministerium eine Kopie der Beurlaubungsverfügung (einschl. Angabe des Geburtsdatums) sowie eine Kopie der Einsatzverfügung bei Rückkehr aus dem Auslandsschuldienst.

f) Für das Lehrerentsendeprogramm MOE / GUS sowie für Landesprogrammlehrkräfte gelten gesonderte Regelungen.

g) Nach Rückkehr der Lehrkraft aus dem Auslandsschuldienst sollen die Auslandskontakte und -erfahrungen im Rahmen des folgenden Einsatzes an niedersächsischen Schulen genutzt werden.

### III. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2017 außer Kraft.

## Berichtigung des RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“

Der RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 10.5.2012 (SVBl. S. 357) wird wie folgt berichtigt:

1. Im Bezug zu a) wird die Angabe „SVBl. S. 355“ durch die Angabe „SVBl. S. 356“ ersetzt.
2. In Nr. 2.7 Satz 2 wird das Datum „30.5.“ durch das Datum „30. April“ ersetzt.
3. In Nr. 2.8 Satz 1 wird das Datum „1.5.“ durch das Datum „1. Mai“ ersetzt.

## Berichtigung des RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“

Der RdErl. d. MK „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 5.3.2012 (SVBl. S. 267) wird bezüglich des Änderungsbefehls Nr. 1.2 wie folgt berichtigt:

„In Nummer 4.3.2 werden vor dem letzten Spiegelstrich die folgenden beiden Spiegelstriche eingefügt:

- im Falle des konfessionell erteilten Religionsunterrichts: „Der Religionsunterricht wurde als. ev. / kath. / ... (das Zutreffende ist einzutragen) Religionsunterricht erteilt.“;
- im Falle des konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts gemäß Nr. 4.5.2 des Bezuserlasses zu w): „Der Religionsunterricht wurde als ev. / kath. (das Zutreffende ist einzutragen) Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt.“;

## Deutsch-französischer Schüleraustausch – VOLTAIRE-Programm

*Bek. d. MK v. 2.8.2012 – 44-50 122-17/1*

Wie in den vorausgegangenen Jahren wird auch im Jahre 2013 niedersächsischen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an dem Programm VOLTAIRE angeboten.

Ziel ist es, dass bis zu 300 deutsche und französische Schülerinnen und Schüler an dem Programm teilnehmen können. Die Mittel werden durch das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) und durch Förderer aus der Wirtschaft bzw. durch Stiftungen bereitgestellt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen pauschalen Fahrtkostenzuschuss und ein Kulturportfolio in Höhe von 250 Euro, die nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt werden. Die französischen Schülerinnen und Schüler sollen von Anfang März 2013 für sechs Monate nach Deutschland kommen, die deutschen Schülerinnen und Schüler sollen vom Beginn des französischen Schuljahrs im September 2013 für sechs Monate nach Frankreich fahren.

**In Niedersachsen können sich Schülerinnen und Schüler der 9. Klassenstufe an Gymnasien und Gesamtschulen bewerben. In Einzelfällen können sich auch Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse an Realschulen und Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen (Sekundarstufe II) bewerben. Voraussetzung für eine Vermittlung ist dabei, dass auf beiden Seiten Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern mit vergleichbarer Alters- und Ausbildungsstruktur vorliegen. Das Auswahlverfahren wird Anfang Januar 2013 stattfinden, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden erst Ende Januar 2013 benachrichtigt werden können.**

Die VOLTAIRE-Schülerinnen und -Schüler erhalten zum Abschluss ihres Aufenthalts ein Zeugnis der Schule. Grundsätzlich soll dieses Zeugnis dem regulären Zeugnis der Schule entsprechen. Falls die Deutschkenntnisse zur regulären Teilnahme am Unterricht und an den Leistungsnachweisen nicht ausreichen, ist ein Wortzeugnis denkbar, das den Einsatz und den Fortschritt der Schülerin bzw. des Schülers in den einzelnen Fächern würdigt.

Alle notwendigen Informationen für Interessenten sowie Schulen sind im Internet unter den folgenden Adressen abrufbar:

PAD: <http://www.kmk-pad.org/del/programme/stipendienprogramm-voltaire.html>

Zentralstelle Voltaire: <http://www.centre-francais.de/seiten/dl-voltaire.html>

Ab dem Programmjahr 2013/2014 wird erstmals ein Online-Bewerbungsformular verwendet, das unter der Internetadresse [programme-voltaire.xialys.fr](http://programme-voltaire.xialys.fr) zu finden ist. Es ist zu beachten, dass die Benutzung des Online-Bewerbungsformulars ab diesem Programmjahr obligatorisch ist. Ein Bewerbungsbogen in Papierform besteht zwar weiterhin und ist als Download zum Ausdrucken auf der Website des Pädagogischen Austauschdienstes erhältlich. Diese Version des Bewerbungsformulars soll jedoch nur im Ausnahmefall verwendet und handschriftlich ausgefüllt werden, wenn die Bewerberin / der Bewerber keine Möglichkeit hat, auf das Internet zuzugreifen.

Die Bewerbungen sind in **dreifacher Ausfertigung** von den Schulen **auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde** bis zum **19.10.2012** vorzulegen. **Direkt beim Niedersächsischen Kultusministerium eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.** Aus den Einzugsgebieten der vier Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde kann folgende Anzahl an Bewerbungen vorgelegt werden:

Regionalabteilung Braunschweig	12 Bewerbungen,
Regionalabteilung Hannover	12 Bewerbungen,
Regionalabteilung Lüneburg	12 Bewerbungen,
Regionalabteilung Osnabrück	12 Bewerbungen.

Die Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde führen eine Vorauswahl der eingehenden Bewerbungen durch.

## KMK-Empfehlung zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung in der Schule

*Bek. d. MK v. 1.8.2012 - 34.4 - 82 112/1*

### 0. Vorbemerkung

Mobilitäts- und Verkehrserziehung ist eine übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schule. Sie umfasst Aspekte von Sicherterziehung und Sozialerziehung sowie von Umweltbildung und Gesundheitsförderung für eine verantwortungsvolle Teilnahme am Straßenverkehr. Sie setzt sich zudem mit Fragen einer zukunftsfähigen Mobilität als Teil einer Bildung für nachhaltige Entwicklung auseinander. Die Kultusministerkonferenz entwickelt hiermit ihre Empfehlung von 1994 zur „Empfehlung zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung in der Schule“ fort.

### 1. Ziele und allgemeine Grundsätze

#### 1.1 Ziele

##### Zukunftsfähige Mobilität

Mobilitäts- und Verkehrserziehung befähigt Schülerinnen und Schüler, sich mit den Anforderungen des heutigen Verkehrs, seinen Auswirkungen auf die Menschen und die Umwelt sowie mit der Entwicklung einer zukunftsfähigen Mobilität auseinanderzusetzen.

Sie orientiert sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung, die ökologische Belastbarkeit der Erde nicht zu überfordern, den Klimaschutz zu verstärken und negative Auswirkungen des Verkehrs auf das Leben der Menschen zu reduzieren.

##### Selbstständige Mobilität

Mobilitäts- und Verkehrserziehung leistet durch die Förderung der selbstständigen Mobilität der Schülerinnen und Schüler einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung und befähigt sie, ihre soziale Rolle im Verkehr eigenständig und kompetent wahrzunehmen. Schülerinnen und Schüler beteiligen sich zunehmend selbstständig zu Fuß und mit dem Fahrrad am Verkehr, lernen, sich in den öffentlichen Verkehrsmitteln und Verbundsystemen zurechtzufinden, und erweitern dadurch ihren Aktionsradius. Sie entwickeln Kompetenzen für eine verantwortungsvolle Teilnahme am motorisierten Verkehr.

##### Sicheres Verhalten im Verkehr

Die Mobilitäts- und Verkehrserziehung unterstützt die Schülerinnen und Schüler beim Aufbau von Kompetenzen, um sich am Straßenverkehr vielseitig und sicher zu beteiligen. Schülerinnen und Schüler lernen, sich als Fußgänger, Radfahrer, Fahrer und Mitfahrer von motorisierten Fahrzeugen und als Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel umsichtig und sicherheits- und gefahrenbewusst zu verhalten. Sie erwerben Regelwissen, verkehrsspezifische und verkehrsrechtliche Kenntnisse. Sie erweitern ihre motorischen Fertigkeiten, ihr Wahrnehmungs- und Reaktionsvermögen und bauen ein flexibles, situationsbezogenes Verhalten und die Fähigkeit zur Antizipation von Risiken im Straßenverkehr und zur Vermeidung von Gefahren aus.

##### Sozialkompetenz im Verkehr

Schülerinnen und Schüler setzen sich mit der Verkehrswirklichkeit auseinander und lernen den Verkehr als ein soziales System kennen, das besonderen Regeln und Normen der sozialen Interaktion unterworfen ist. Sie bauen Kompetenzen auf, um in Verkehrssituationen sozial angemessen handeln zu können. Sie lernen sich flexibel und verantwortungsbewusst zu verhalten, Rücksicht zu nehmen und sich in die Rolle der anderen Verkehrsteilnehmer hineinzusetzen, deren Verhalten zu antizipieren und das eigene Verhalten darauf einzustellen.

##### Umweltbewusstes und gesundheitsbewusstes Verhalten im Verkehr

Schülerinnen und Schüler erwerben grundlegende Kenntnisse über die Auswirkungen des Verkehrs auf Gesundheit, Umwelt und Klima. Sie setzen sich mit Motiven der Verkehrsmittelwahl und des Mobilitätsverhaltens sowie ihrer eigenen Motivation zum Einstieg in die Motorisierung auseinander und erproben unterschiedliche Verkehrsmittel. Sie bauen Kompetenzen auf für eine verantwortungsvolle, umweltfreundliche Verkehrsmittelwahl sowie für ein gesundheitsbewusstes Verhalten.

##### Verkehrsraumgestaltung

Schülerinnen und Schüler erwerben Grundlagen, um an der Gestaltung einer Verkehrsumwelt mitzuwirken, die zur Gleichberechtigung der Verkehrsteilnehmer, zu besseren Lebensbedingungen und einer zukunftsfähigen Mobilität beiträgt. Sie erwerben Wissen über die städtebaulichen und wirtschaftlichen Aspekte heutiger Verkehrswirklichkeit und ihrer Folgen. Sie werden angeregt, sich an Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr zu beteiligen und solche zu initiieren.

## 1.2 Allgemeine Grundsätze

### Erfahrungsorientierung

Der Unterricht im Rahmen der Mobilitäts- und Verkehrserziehung geht von der Lebenssituation und den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler im Verkehr sowie von ihren Mobilitätsbedürfnissen aus. Er knüpft an die Rolle der Heranwachsenden als Fußgänger, Radfahrer und Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel sowie Mitfahrer im Auto und Benutzer motorisierter Fahrzeuge an.

### Handlungsorientierung

Der Unterricht ermöglicht, dass Schülerinnen und Schüler sich handlungsorientiert Wissen aneignen, Kompetenzen aufbauen und Einstellungen erwerben. Durch Realbegegnungen in der Verkehrsumwelt werden Praxisfelder eröffnet, in denen Schülerinnen und Schüler erkunden, beobachten und befragen, Verhalten erproben und einüben.

### Umgebungsorientierung

Lern- und Handlungsorte sind die unmittelbaren Erfahrungsräume der Schülerinnen und Schüler: ihr Stadtteil, ihre Wohn- und Schulumgebung und ihr wachsender Aktionsradius. Die Kinder und Jugendlichen erwerben Kenntnisse über die Verkehrswirklichkeit und die Verkehrsplanung und beteiligen sich an der Gestaltung von Verkehrssituationen vor Ort.

### Individualisierung und Inklusion

Der Unterricht in der Mobilitäts- und Verkehrserziehung ermöglicht durch individuelle Schwerpunktsetzungen eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik. Die individuelle Förderung berücksichtigt die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler. Dabei werden geschlechtsspezifische, interkulturelle, soziale Unterschiede und sich aus der Inklusion ergebende Anforderungen einbezogen.

### Fächerübergreifender Unterricht

Die Mobilitäts- und Verkehrserziehung wird fächerübergreifend oder in Projektform umgesetzt. Der fächerübergreifende Unterricht ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, sich insbesondere unter Einbeziehung von Natur-, Gesellschaftswissenschaften und Sport mit Fragen der Mobilität auseinanderzusetzen.

## 2. Maßnahmen der Bildungsverwaltung

Die Gestaltung der Lehr- und Bildungspläne und der schulorganisatorischen Regelungen durch die Länder sowie die Konzeptionen zur Lehrerbildung und Lehrerfortbildung berücksichtigen die Ziele und Grundsätze dieser KMK-Empfehlung zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung.

## 3. Umsetzung in der Schule

### Primarbereich<sup>1</sup>

#### Jahrgangsstufen 1-4

Der Unterricht geht von der Rolle der Kinder als Verkehrsteilnehmer aus. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 und 2 nehmen vor allem als Fußgänger und Mitfahrer im Auto und Bus oder Bahn am Straßenverkehr teil. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 3 und 4 erweitern ihren Aktionsradius und benutzen das Fahrrad, Busse und Bahnen. Diesen Rollen entsprechend sind den Jahrgängen unterschiedliche Themen zugeordnet. Im Mittelpunkt der Jahrgangsstufen 1-4 stehen

das Schulwegtraining und die Radfahrausbildung. Die Schulen können weitere thematische Schwerpunkte setzen.

#### Themen:

- Schulwegtraining: Der sichere Schulweg
- Verkehr in der Schul- und Wohnumgebung
- Vorteile des Zu-Fuß-Gehens
- Übungen zur Motorik und zur Wahrnehmung
- Radfahrausbildung
- Verkehrsregeln und soziales Verhalten im Verkehr
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Mitfahren im Auto
- Mitfahren in Bus und Bahn
- Umweltfreundliche Verkehrsmittel

### Sekundarbereich I

#### Jahrgangsstufen 5-10

Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 erweitern ihren Aktionsradius und benutzen vorwiegend das Fahrrad, Busse und Bahnen. Diesen Rollen entsprechend sind den Jahrgängen unterschiedliche Themen zugeordnet. Die Schulen können weitere thematische Schwerpunkte setzen.

#### Themen:

- Der sichere Schulweg
- Fahrrad und Umwelt, Fahrrad und Verkehrsgestaltung
- Selbstständige Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Kennenlernen des Personenfernverkehrs
- Einstieg in den motorisierten Verkehr (Mofa, Elektrorad)
- Mobilität und Sozialverhalten
- Verkehr und Recht
- Alkohol und Drogen im Straßenverkehr
- Verkehr, Umwelt und Klima
- Alternative Antriebstechniken und Fahrzeuge
- Formen der Mobilität
- Ökologische Klassenfahrten

### Sekundarbereich II Allgemeinbildender und Berufsbildender Bereich

#### Jahrgangsstufen 11-13

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 11 bis 13 benutzen neben dem Fahrrad, Bussen und Bahnen teilweise auch ein motorisiertes Fahrzeug. Diesen Rollen entsprechend sind den Jahrgängen unterschiedliche Themen zugeordnet. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich differenziert mit der Thematik Mobilität und Verkehr auseinander und vertiefen ihre bisher aufgebauten Kompetenzen. Die Schulen können entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung weitere thematische Schwerpunkte setzen.

#### Themen:

- Mobilität und Sozialverhalten
- Motorisierter Individualverkehr, Begleitetes Fahren
- Alkohol und Drogen im Straßenverkehr

- Ökonomische und ökologische Aspekte der Mobilität
- Entwicklung und Gestaltung des Verkehrs für eine zukunftsfähige Mobilität
- Tourismus, Verkehr und Wirtschaft
- Chancen und Grenzen der Mobilität
- Alternative Antriebstechniken und Fahrzeuge, Fahrzeugtechnik

#### 4. Unterstützungssysteme

Die verbindliche Umsetzung der Ziele der Mobilitäts- und Verkehrserziehung in der Schule wird durch vielfältige Maßnahmen unterstützt. Solche sind u. a.

- Handreichungen und Materialien
- Qualifizierung und Beratung der Lehrkräfte.

#### 5. Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern und Einrichtungen<sup>2</sup> findet auf verschiedenen Ebenen statt. Themenbezogen kooperieren die zuständigen Ministerien, Behörden und Ämter. Die Schule arbeitet eng mit Eltern, der Polizei, mit Behörden sowie mit Verkehrsunternehmen, Verbänden, Vereinen, Institutionen, politischen Gremien, Initiativen u.a. zusammen und bezieht sie in den Unterricht mit ein.

### KMK-Empfehlung zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung in der Schule

#### Anlage:

#### Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (Stand: 1.7.2012)

ACE	Auto Club Europa e. V.
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V.; Zentrale mit 18 ADAC-Regionalclubs
ADFC	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
Autostadt GmbH	
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
Bdo	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V.
BUND	Bund für Umwelt-und Naturschutz Deutschland e.V.
Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V.	
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. mit reg. Landesverbänden	
Continental AG	
DB Bahn	Deutsche Bahn AG
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung mit den regionalen Unfallkassen
Die Akademie Bruderhilfe-Familienfürsorge GmbH	
DUH	Deutsche Umwelthilfe e.V.
DNR	Deutscher Naturschutzring

DVR	Deutscher Verkehrssicherheitsrat
DVW	Deutsche Verkehrswacht e.V. mit Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Landesverkehrswachten)
DEKRA	Deutscher Kraftfahrzeugsüberwachungsverein e.V.
FUSS e.V.	Fachverband Fußverkehr Deutschland mit Regionalgruppen
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Greenpeace e.V.	
IFEU-Institut Heidelberg	
Klimabündnis e.V.	
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
Naturfreundejugend Deutschland e.V.	
Robin Wood e.V.	
TÜV	Technischer Überwachungsverein (TÜV-Nord AG, TÜV Hessen GmbH, TÜV Rheinland AG, TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V., TÜV-Süd AG)
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen Verbände
ÖPNV	in den Ländern
VCD	Verkehrsclub Deutschland e.V.
VDA	Verband der Automobilindustrie
Partner und Sponsoren aus der Wirtschaft	

<sup>1</sup> Der Begriff „Primarbereich“ meint im vorliegenden Papier die Jahrgangsstufen 1-4 (auch für BE und BB, wo die Primarstufe die Jahrgangsstufen 1-6 umfasst).

<sup>2</sup> Siehe Anlage.

### Verfahren zur Übertragung der Funktion einer Fachkonferenzleiterin oder eines Fachkonferenzleiters an der Oberschule

*RdErl. d. MK v. 9.8.2012 – 32 – 81 028 - VORIS 22410*

Bezug: Gem. RdErl. d. MK u. d. MS „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“ v. 20.12.2011 (Nds. MBl. Nr. 2012 S. 74; SVBl. 2012 S. 115) - VORIS 20411 -

Für die Leitung der Fachkonferenzen stehen einer Oberschule gemäß Anlage 1 (zu § 12 Abs. 1) der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbzVO-Schule) insgesamt sechs Anrechnungstunden zur Verfügung. Soweit oder sobald die Oberschule mehr als 287 Schülerinnen oder Schüler hat, erhalten die Fachkonferenzleiterinnen und -leiter der Fachbereiche Sprachen, Mathematik / Naturwissenschaften sowie Arbeit / Wirtschaft eine Stellenzulage, wenn die maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr vorgelegen hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen – ZulagenVO-Lehr). Für die Übertragung der Funktion der Fachkonferenzleiterin oder des Fachkonferenzleiters mit

Gewährung einer Stellenzulage ist ein Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren erforderlich.

#### Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren

1. Die Niedersächsische Landesschulbehörde weist der Schule die entsprechenden Stellen und Mittel zu.
2. Die Stellen werden in geeigneter Weise öffentlich ausgeschrieben. Eine Ausschreibung ist entsprechend dem Muster in den allgemeinen Ausführungen zu Stellenausschreibungen für öffentliche Schulen vorzunehmen (Anlage).
3. Über die beabsichtigte Stellenausschreibung sind durch Übersendung des Ausschreibungstextes zu informieren:
  - a. der Schulpersonalrat,
  - b. die für die Schule zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
  - c. die Gleichstellungsbeauftragte der Schule oder, wenn die Schule zulässigerweise keine Gleichstellungsbeauftragte bestellt hat, die bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für den Schulbereich bestellte Gleichstellungsbeauftragte,
  - d. der Schulvorstand gemäß § 38 a Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG).
4. Die Bewerbungen sind an die Schulleiterin oder an den Schulleiter zu richten. Die Schule bestätigt den Bewerberinnen und Bewerbern den Eingang der Bewerbung. Die eingegangenen Bewerbungen werden durch die Schule auf formale Richtigkeit (Bewerbungsfrist pp.) und Vollständigkeit geprüft. Liegt keine geeignete Bewerbung vor, ist das Verfahren abubrechen und die Ausschreibung zu wiederholen. Der Abbruch des Verfahrens und die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
5. Soweit schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen unter den Bewerberinnen und Bewerbern sind, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter hierüber umgehend die für die Schule zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zu unterrichten (§ 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch SGB IX).
6. Liegen mehrere Bewerbungen vor, ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Auswahl unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen gemäß Bezugserrlass vorzunehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt, soweit erforderlich, Auswahlgespräche. Hierbei sind die Teilnahmerechte der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und der Personalvertretung zu beachten. Die Auswahlgespräche haben das Ziel, einen persönlichen Eindruck von den Bewerberinnen und Bewerbern zu gewinnen und festzustellen, ob sie aufgrund des in der Ausschreibung festgelegten Anforderungsprofils für die Funktionswahrnehmung geeignet sind.
7. Hinsichtlich der beabsichtigten Auswahlentscheidung ist zunächst die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Gleichberechtigungsgesetz (NGG) zu beteiligen. Anschließend holt die Schule die Zustimmung des Schulpersonalrats gemäß § 64 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) ein und hört unverzüglich, sofern sich auch schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beworben haben, die für die Schule zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen an (§ 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch SGB IX).

8. Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt durch Verfügung der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber die ausgeschriebene Funktion. Die Verfügung ist in die Personalakte aufzunehmen.
9. Die Schule teilt der Niedersächsischen Landesschulbehörde die Übertragung der Funktion auf die ausgewählte Lehrkraft zur Veranlassung der besoldungsrechtlichen Umsetzung mit und übersendet eine Durchschrift der Verfügung an die Bezügestelle.
10. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2012 in Kraft.

#### Anlage

#### Muster der Ausschreibung

entsprechend den allgemeinen Ausführungen zu Stellenausschreibungen für öffentliche Schulen zum dreiwöchigen Austausch in der Schule sowie in der zuständigen Regionalabteilung / Außenstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

- a) Name der Schule und Schulform;
- b) Schulträger;
- c) Art der Stelle, Termin des Freiwerdens oder der voraussichtlichen Einrichtung  
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen);
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung;
- e) Name und Tel.-Nr. der Schulleiterin / des Schulleiters der für die Ausschreibung zuständigen Schule, Anschrift der Schule.

Angabe bei erneuter Ausschreibung: „(erneute Ausschreibung)“ oder bei erneuter Ausschreibung nach dem Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG): „(erneute Ausschreibung gemäß § 11 Abs. 2 NGG)“.

#### Bekanntmachungen des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

## II. Neue Veranstaltungen im Programm des NLQ

### Vom Curriculum zum Unterricht – Medienkompetenz im Biologieunterricht

Ausgehend vom aktuellen Stand der kompetenzorientierten curricularen Entwicklung im Fach Biologie sollen fachbezogene Methoden und Übungen den Weg zum medien- und methodenkompetenten Unterricht aufzeigen. Ziel ist die Entwicklung von Leitlinien für ein fachbezogenes Medienkonzept Biologie in den Sekundarstufen I und II.

- Bereiche von Medienkompetenz und die neuen Curricula im Fach Biologie in Niedersachsen (SI, SII);
- Lernen mit und über Medien im Fach Biologie;

- Überblick 1: Medienangebote im Fach Biologie;
- Nutzungsmöglichkeiten digitaler Landes-Online-Medien (Merlin, Server der Medienzentren) mit Übungen
- Überblick 2: Ressourcen für eigentätige Medienproduktion im Fach Biologie mit Übungen
- Präsentationsformen, incl. Interaktive Whiteboards, mit Übungen
- Leitlinien für ein fachbezogenes Medienkonzept Biologie; Reflexion und weitere Planungen

Adressaten sind unter anderem Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in die KC-Entwicklung involviert sind, Fachberater und Fachberaterinnen, Fachmoderatoren, Multiplikatoren der Netzwerke Biologie und Fachseminarleiter und Fachseminarleiterinnen der Nds. Ausbildungsseminare.

Datum und Ort: 17.10.2012 bis 18.10.2012, Medienzentrum des Landkreises Vechta.

Veranstaltungs-Informationen und Anmeldung unter der Nummer 12.42.84 in der VeDaB.

#### Veranstaltungs-Information

Nr.: 12.42.64

#### Vom Curriculum zum Unterricht – Medienkompetenz im Biologieunterricht

**Kontakt:** Erika Richter  
**Anmeldeschluss:** 3.10.2012  
**Anfang:** 17.10.2012, 10:00 Uhr  
**Ende:** 18.10.2012, 16:00 Uhr  
**Teilnehmerkreis:** offen  
**max. Teiln.:** 15

#### Beschreibung:

Bereiche von Medienkompetenz und die neuen Curricula im Fach Biologie in Niedersachsen (SI, SII)

Lernen mit und über Medien im Fach Biologie

Überblick 1: Medienangebote im Fach Biologie am Beispiel GIDA, Nutzungsmöglichkeiten digitaler Landes-Online-Medien (MERLIN, Server der Medienzentren) mit Übungen.

Überblick 2: Ressourcen für eigentätige Medienproduktion im Fach Biologie (z. B. Mastertools) mit Übungen. Präsentationsformen incl. Interaktive Whiteboard mit Übungen. Leitlinien für ein fachbezogenes Medienkonzept Biologie; Reflexion und weitere Planungen

#### Zielsetzung:

Ausgehend vom aktuellen Stand der kompetenzorientierten curricularen Entwicklung im Fach Biologie sollen fachbezogene Methoden und Übungen den Weg zum medien- und methodenkompetenten Unterricht aufzeigen. Ziel ist die Entwicklung von Leitlinien für ein fachbezogenes Medienkonzept Biologie in den Sekundarstufen I und II.

#### Adressaten:

KC-Macherinnen und -macher, Fachberaterinnen und -berater, Fachmoderatorinnen und -moderatoren, Multiplikatorinnen und Multiplikator der Netzwerke Biologie. Fachleiterinnen und Fachleiter der Nds. Ausbildungsseminare. Didaktikerinnen und Didaktiker der Nds. Universträten. Nds. Schulinspektion.

**Schulform:** beliebig  
**Ort:** Kreismedienzentrum Vechta, Vechta  
**Veranstalter:** Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung. (NLQ)  
**verantwortlich:** Detlef Endeward  
**Veranstaltungsteam:** Wolfgang Schulenberg  
 Klaus D. Tomczak